

Zusammenstellung
der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie von dritter Seite zur Aufstellung des
Bebauungsplans A 23 – Haferweg (1. Auslegung)

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sollen die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, am Verfahren der Bauleitplanung beteiligt u. entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB über die öffentliche Auslegung benachrichtigt werden. Dieses wurde seitens der Stadt Wiesmoor mit Schreiben vom 14.08.2014 mit Fristsetzung zum 29.09.2014 durchgeführt. Die Auslegung erfolgte in der Zeit vom 25.08.2014 bis einschließlich 29.09.2014.

In der nachstehenden Auflistung sind die entsprechenden Stellungnahmen aufgeführt.

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den VA am 15.04.2015 Beschlussvorschläge für den Rat am 20.04.2015
1.	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Aurich	27.08.2014	Seitens der NLStBV-GB Aurich bestehen gegen die o. a. Bauleitplanung grundsätzlich keine Bedenken. Sofern Kompensationsmaßnahmen im Nahbereich von Bundes- oder Landesstraßen geplant werden, können ebenfalls die Belange der NLStBV-GB Aurich berührt werden. Ich bitte solche Maßnahmen frühzeitig mit mir abzustimmen. Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung.	Zur Kenntnis genommen Kompensationsmaßnahmen im Nahbereich von Bundes- oder Landesstraßen sind derzeit nicht vorgesehen. Sollte sich etwas anderes ergeben, wird frühzeitig die Straßenausbaubehörde unterrichtet. Eine Ablichtung wird übersandt.
2.	Landkreis Aurich	29.09.2014	Zu der o. a. Bauleitplanung nehme ich wie folgt Stellung: In den textlichen Festsetzungen Ziffer 9. Anpflanzungen sind folgende Ergänzungen mit aufzunehmen: Es sind Laubbäume mit einem Stammumfang von 14-16 cm Umfang zu pflanzen. Auf den privaten Grünflächen sind Versiegelungen unzulässig. Eine Bepflanzung ist mit standortheimischen Gehölzen entsprechend der Gehölzliste durchzuführen. Abgängige Gehölze sind umgehend zu ersetzen.	Die in der Stellungnahme angeregten Angaben wurden in Absprache mit der Naturschutzabteilung des Landkreises (Frau Eilers) weitestgehend in den Bebauungsplan übernommen.

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den VA am 15.04.2015 Beschlussvorschläge für den Rat am 20.04.2015
			<p>Die Gehölzliste ist in die textl. Festsetzungen mit aufzunehmen. Darstellung der einzelnen Kompensationsmaßnahmen einschl. Gemarkung, Flur und Flurstücksnummer</p>	<p>Die Kompensationsmaßnahmen sind nunmehr im Rahmen einer zweiten Auslegung detailliert aufgeführt und im Vorfeld mit dem Landkreis Aurich (Naturschutz, Frau Eilers) abgestimmt.</p>
			<p>Die Standorte für die zu pflanzenden standortgerechten Laubbäume sind in dem Bebauungsplan einzutragen. Eine unbeeinträchtigte Wurzelfläche von 40 m² pro Baum ist sicher zu stellen. Der Stammumfang der zu pflanzenden Bäume muss mind. 14 – 16 cm betragen. Die Bäume sind in den ersten Jahren mit 2 Baumpfählen zu sichern. Abgängige Bäume sind umgehend zu ersetzen. Auf den privaten Grünflächen sind Anpflanzungen nur mit standortheimischen Gehölzen durchzuführen. Abgängige Gehölze sind umgehend zu ersetzen. Auf den privaten Grünflächen sind Anpflanzungen nur mit standortheimischen Gehölzen durchzuführen. Abgängige Gehölze sind umgehend zu ersetzen. Bodenversiegelungen sowie eine intensive Rasenpflege sind unzulässig.</p>	<p>Die in der Stellungnahme angeregten Angaben wurden in Absprache mit der Naturschutzabteilung des Landkreises (Frau Eilers) weitestgehend in den Bebauungsplan übernommen.</p>
			<p>In dem Umweltbericht wird der Verlust folgender Werte für Arten/Lebensgemeinschaften festgestellt: 1.95 ha für den Verlust von Feuchtgrünland der Wertstufe IV 2.22 ha für den Verlust von Extensivgründland der Wertstufen II und III 530 m Gehölzstreifen 0.16 ha Gehölzfläche 544 m Gräben oder 0.25 ha Gewässer Für das Schutzgut Boden wurde ein zusätzliches Kompensationserfordernis von 1.5 ha ermittelt. Gegen die Ermittlung der Kompensationserfordernisse sowie der daraus resultierenden Kompensationsmaßnahmen werden keine erheblichen Bedenken erhoben. Für eine abschließende Beurteilung sind folgende</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den VA am 15.04.2015 Beschlussvorschläge für den Rat am 20.04.2015
			<p>Unterlagen nachzureichen: Auflistung der Kompensationsflächen mit Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer. Detaillierte Beschreibung der jeweiligen Kompensationsmaßnahme. Markierung der jeweiligen Kompensationsmaßnahmen in einem Lageplan. Beschreibung des herzustellenden Feuchtbiotop bzw. der Gräben.</p> <p>Hinweise: Die Ausnahmegenehmigung zur Beseitigung des nach § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG geschützten Biotop soll bereits von dem Kollegen Ihnen bearbeitet worden sein. Als Grundschutzmaßnahme ist eine Löschwassermenge entsprechend der DVGW W 405 von mind. 800 l/Min. bzw. 48 m³/h für einen Zeitraum von mind. 2 Stunden durch die Stadt Wiesmoor vorzuhalten. Die Versorgungsleitung ist als Ringsystem zu verlegen. Die Hydranten sind derart zu verorten, dass sie zu den Gebäuden einen Höchstabstand von max. 150 m überschreiten. Die endgültige Anzahl und Standorte der Hydranten sind rechtzeitig mit meinem Brandschutzprüfer Herrn Hans, und dem zuständigen Gemeinde- oder Ortsbrandmeister abzustimmen. Sollten bei den Tiefbauarbeiten Abfälle zu Tage treten, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen. Meine Untere Bodenschutz- und Abfallbehörde ist umgehend darüber in Kenntnis zu setzen, um zu entscheiden, welche Maßnahmen weiter zu erfolgen haben. Im Falle einer Verunreinigung des Bodens durch Bautätigkeiten sind unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, die eine Ausbreitung der Gefährdung (z. B. auf Grund- bzw. Oberflächenwasser) verhindern und ggf. eine Reinigung der kontaminierten Flächen (z. B. durch Bodenaustausch oder Bodenwäsche) zur Folge haben. Meine Untere Wasserbehörde sowie die Untere Abfall- u. Bodenschutzbehörde sind hierüber zeit-</p>	<p>Die Kompensationsmaßnahmen sind nunmehr im Rahmen einer zweiten Auslegung detailliert aufgeführt und im Vorfeld mit dem Landkreis Aurich (Naturschutz, Frau Eilers) abgestimmt.</p> <p>Die Ausnahmegenehmigung wurde mit Schreiben vom 05.09.2014, Aktenzeichen: IV-60-610-1671/2014 durch den Landkreis Aurich erteilt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die endgültige Anzahl und Standorte der Hydranten werden rechtzeitig mit dem Brandschutzprüfer des Landkreises und dem zuständigen Stadt- oder Ortsbrandmeister abgestimmt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis ist in der Planunterlage eingetragen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den VA am 15.04.2015	Beschlussvorschläge für den Rat am 20.04.2015
			<p>nah zu informieren. Die Abfallentsorgung der geplanten Wohnhäuser im Planungsgebiet ist sicherzustellen. Gem. 7.6 der Begründung zum Bebauungsplan erfolgt die Entsorgung durch den Landkreis Aurich. Nach diesseitiger Kenntnis sind hier verzeichnete Altablagerungen und Rüstungsaltlasten nicht von den Planungen betroffen. Bei Hinweisen, die auf bisher unbekannt Altablagerungen und Rüstungsaltlasten auf den betroffenen Gebieten schließen lassen, ist meine Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde unverzüglich in Kenntnis zu setzen.</p>	Die Abfallentsorgung wird sichergestellt (siehe Begründung).	Zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis ist in der Planunterlage eingetragen.
3.	Gemeinde Friedeburg	-	Fehlanzeige	-	-
4.	Gemeinde Uplengen	-	Fehlanzeige	-	-
5.	Gemeinde Großefehn	-	Fehlanzeige	-	-
6.	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) - Regionaldirektion Aurich – Katasteramt Aurich	-	Fehlanzeige	-	-
7.	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) - Regionaldirektion Aurich – Amt für Landentwicklung Aurich	-	Fehlanzeige	-	-
8.	Agentur für Arbeit Emden	-	Fehlanzeige	-	-
9.	Bundesanstalt für Immobilien-	-	Fehlanzeige	-	-

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den VA am 15.04.2015 Beschlussvorschläge für den Rat am 20.04.2015
	angelegenheiten			
10.	Handwerkskammer f. Ostfriesland	-	Fehlanzeige	-
11.	Industrie- und Handelskammer	24.09.2014	Die Planentwürfe haben wir geprüft. Änderungswünsche sind uns nicht bekannt geworden. Aus unserer Sicht sind also keine Bedenken oder Ergänzungen anzumelden.	Zur Kenntnis genommen.
12.	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	05.09.2014	Als Träger öffentlicher Belange werden gegen die Planung grundsätzlich keine Bedenken geltend gemacht; es werden keine Anregungen gegeben.	Zur Kenntnis genommen.
13.	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden	-	Fehlanzeige	-
14.	Staatliches Baumanagement Emden - Baugruppe Aurich	-	Fehlanzeige	-
15.	Wehrbereichsverwaltung Nord	-	Fehlanzeige	-
16.	NLWKN - Betriebsstelle Aurich	18.09.2014	Gegen die Planungen bestehen keine Bedenken, da mit keinen negativen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu rechnen ist. Aussagen zum Oberflächenentwässerungskonzept können derzeit noch nicht getroffen werden. Stellungnahme als TöB: Anlagen und Gewässer des NLWKN (Bst. Aurich) im GB I (Landeseigene Gewässer) und GB III (GLD) sind durch die Planungen nicht nachteilig betroffen.	Zur Kenntnis genommen. Ein Entwässerungskonzept mit Anschluss an das vorhandene Regenrückhaltebecken am Jannburger Weg ist mit dem Landkreis Aurich abgestimmt.
17.	Polizeiinspektion Aurich - Sachgebiet Verkehr -	-	Fehlanzeige	-
18.	Einzelhandelsverband Ostfriesland e. V.	27.08.2014	Der Einzelhandelsverband Ostfriesland e. V. erhebt gegen o. g. Bauleitplanung der Stadt Wiesmoor kei-	Zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den VA am 15.04.2015 Beschlussvorschläge für den Rat am 20.04.2015
			nerlei Bedenken.	
19.	ADFC Ortsclub Wiesmoor e. V., z. H. Herrn Karl-Heinz Herzog	-	Fehlanzeige	-
20.	E.ON Netz GmbH	-	Fehlanzeige	-
21.	TenneT TSO GmbH	25.08.2014	Die Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.	Zur Kenntnis genommen.
			Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.	Zur Kenntnis genommen.
22.	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH	-	Fehlanzeige	-
23.	EWE Netz GmbH - Netzregion Ostfriesland	26.08.2014	Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 14.08.2014.	
			Beachten Sie bitte die nachfolgend aufgeführten Hinweise und Anregungen zum oben genannten Projekt: Die Erschließung des betreffenden Gebietes mit den Energiearten Strom, Erdgas und Telekommunikation muss noch erfolgen. Die Versorgungstrassen unter Einbeziehung der DIN Norm 1998 – Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen – sind in der Ausbauplanung zu berücksichtigen und mit uns abzustimmen. Entsprechende Planunterlagen sind zu erstellen.	Zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende frühzeitige Abstimmung wird erfolgen.
			Im Geltungsbereich sowie in den Randbereichen des Geltungsbereichs verlaufen die nachfolgend aufgeführten Versorgungsleitungen: Strom, Erdgas. Einer Überbauung dieser Versorgungsleitungen kann nicht zugestimmt werden.	Zur Kenntnis genommen. Diese Versorgungsleitungen werden von der Stadt nicht überbaut.

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den VA am 15.04.2015 Beschlussvorschläge für den Rat am 20.04.2015
			Sonstige Hinweise: Verweis auf voran gegangene Stellungnahmen bspw. vom März 2014	Die EWE hat bereits im Vorverfahren am 06.03.2014 eine gleichlautende Stellungnahme abgegeben.
			Inwieweit bei Baumaßnahmen eine Umlegung unserer Versorgungsleitungen erfolgen muss, kann erst nach Vorlage von Detailplänen und einer Ortsbegehung geklärt werden. Die anfallenden Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten werden nach bestehenden Verträgen abgewickelt.	Eine Umverlegung von Versorgungsleitungen ist in den bebauten Bereichen nicht vorgesehen.
			Generell verweisen wir auf die Erkundigungspflicht der Ausbauunternehmer. Der Unternehmer genügt dieser Prüfungspflicht nicht, wenn er sich bei dem Grundstückseigentümer bzw. bei der örtlichen Stadt- oder Gemeindeverwaltung erkundigt. Vielmehr hat er sich bei dem jeweiligen Versorgungsunternehmen zu erkundigen, deren Leitungen vor Ort verlegt sind.	Die Stadt Wiesmoor wird die betroffenen Bauherren auf die Erkundigungspflicht hinweisen. Ein entsprechender Hinweis ist in der Planunterlage aufgenommen worden.
			Für die Koordinierung notwendiger Arbeiten im Zuge des Projekts bitten wir um eine rechtzeitige Terminabstimmung für eine gemeinsame Trassenbegehung.	Eine rechtzeitige Terminabsprache wird erfolgen.
			Für Rückfragen erreichen Sie unseren Mitarbeiter Herrn Beitelmann unter Tel.: 0491/99754-271.	
24.	Deutsche Telekom Technik GmbH	01.10.2014	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen.
			Zur o. a. Planung haben wir bereits mit E-Mail vom 13.03.2014 Stellung genommen. Diese Stellungnah-	Zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den VA am 15.04.2015 Beschlussvorschläge für den Rat am 20.04.2015
			me gilt unverändert auch für die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes weiter.	
			Wegen der notwendigen Beteiligung mehrerer Resorts aus unserem Aufgabenbereich war es uns nicht möglich, zu den o. a. Planungen fristgerecht Stellung zu nehmen. Wir bitten daher unsere verspätete Stellungnahme zu entschuldigen.	Zur Kenntnis genommen.
			Anmerkung der Stadt: Die E-Mail vom 13.03.2014 hatte u.a. zum Inhalt: Das neue Baugebiet kann an das öffentliche Telekommunikationsnetz angeschlossen werden. Leider stehen zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Gebiets die erforderlichen Leitungen nicht zur Verfügung, so dass zur Versorgung des Baugebietes bereits ausgebaute Straßen wieder aufgebrochen werden müssen.	Zur Kenntnis genommen.
			Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen beim zuständigen Ressort Produktion Technische Infrastruktur, Niederlassung Nord, 26789 Leer, Jahnstraße 5, Tel. (0491) 88 – 74 32, so früh wie möglich, mindestens 8 Wochen vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.	Die Telekom wird frühzeitig über den Baubeginn informiert. Zusammen mit den anderen Versorgungsträgern wird ein gemeinsamer Besprechungstermin abgehalten, um den Bauablauf optimal koordinieren zu können. Zu diesem Besprechungstermin wird frühzeitig geladen.
25.	Oldenburgisch-Ostfr. Wasser- verband	16.09.2014	In unseren Schreiben vom 10.03.2014 – T Ib-91/14/Di/Bü – sowie vom 16.06.2014 – Tlb – 247/14/Di/wil – haben wir bereits zu der o. g. Bauleitplanung Stellung genommen. Diese Stellungnahmen werden in vollem Umfang weiterhin aufrechterhalten.	Zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den VA am 15.04.2015 Beschlussvorschläge für den Rat am 20.04.2015
			<p>Anmerkung der Stadt: In der Stellungnahme vom 16.06.2014 wird auf die Stellungnahme vom 10.03.2014 verwiesen. Diese Stellungnahme hatte nachstehenden Inhalt:</p>	
			<p>Das ausgewiesene Planungsgebiet kann im Rahmen einer erforderlichen Rohrnetzerweiterung an unsere zentrale Trinkwasserversorgung angeschlossen werden.</p>	Zur Kenntnis genommen.
			<p>Wann und in welchem Umfang diese Erweiterung durchgeführt wird, müssen Stadt und OOWV rechtzeitig vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten gemeinsam festlegen. Sofern eine Erweiterung durch einen Investor notwendig werden sollte, kann diese nur auf der Grundlage des § 4 der Wasserlieferungsbedingungen des OOWV durchgeführt werden und ist somit bei den Erschließungs- und Kaufverträgen zu berücksichtigen.</p>	Die Erschließung erfolgt durch die Stadt Wiesmoor. Es wird frühzeitig mit dem OOWV Kontakt zwecks Verlegung der Leitungen aufgenommen.
			<p>Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in der anliegenden Planunterlage ist nicht maßstäblich, sondern soll nur das Vorhandensein der Leitungen aufzeigen.</p>	Zur Kenntnis genommen.
			<p>Die genaue Lage der Leitung wollen Sie sich bitte von dem zuständigen Rohrnetzmeister, Herrn Freese von unserer Betriebsstelle in Wiesedermeer, Tel. 04948/9180111, in der Örtlichkeit angeben lassen, bevor diese in Ihren Bebauungsplanunterlagen eingetragen wird.</p>	Zur Kenntnis genommen.
			<p>Ferner weisen wir darauf hin, dass für die ordnungsgemäße Unterbringung der Versorgungsleitungen in den Planstraßen ein durchgehender seitlicher Versorgungstreifen angeordnet werden sollte. Dieser darf wegen erforderlicher Wartungs-, Unterhaltungs- oder Erneuerungsarbeiten weder bepflanzt noch mit ande-</p>	Zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den VA am 15.04.2015 Beschlussvorschläge für den Rat am 20.04.2015
			ren Hindernissen (Blumenkübel oder Entsorgungsleitungen) versehen werden.	
			Um Beachtung der DIN 1998 wird in diesem Zusammenhang gebeten.	Zur Kenntnis genommen.
			Wir bitten Sie, die Baugenehmigungen erst zu erteilen, wenn die Versorgungsleitungen unseres Hauses verlegt worden sind. Sollten die Genehmigungen bereits vorher ausgestellt werden, ist es notwendig, die Bauherren darüber zu informieren, dass die Trinkwasseranschlüsse erst zu einem späteren Zeitpunkt hergestellt werden können.	Der Landkreis Aurich erteilt Baugenehmigungen. Soweit vor der Erteilung von Baugenehmigungen die Versorgungsleitungen noch nicht verlegt sind, wird die Stadt die Bauherren entsprechend darüber informieren.
			Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung bitten wir um Übersendung eines genehmigten Bebauungsplanes.	Zu gegebener Zeit wird ein Bebauungsplan übersandt.
			Im Hinblick auf den der Stadt obliegenden Brandschutz (Grundsatz) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist. Die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge wird durch die gesetzlichen Aufgabenzuweisungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) nicht berührt, sondern ist von der kommunalen Löschwasserversorgungspflicht zu trennen. Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Wasserversorgungsnetz (leitungsgebunden) besteht durch den OOWV nicht.	Zur Kenntnis genommen.
			Allerdings können im Zuge der geplanten Rohrverlegungsarbeiten Unterflurhydranten für einen anteiligen Löschwasserbezug eingebaut werden. Lieferung und Einbau der Feuerlöschhydranten regeln sich nach den bestehenden Verträgen. Wir bitten, die von Ihnen gewünschten Unterflurhydranten nach Rücksprache	Nach Rücksprache mit dem Stadtbrandmeister und dem Landkreis Aurich wird die Anzahl der Feuerlöschhydranten bestimmt. Die Hydranten werden dann vom OOWV eingebaut.

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den VA am 15.04.2015 Beschlussvorschläge für den Rat am 20.04.2015
			mit dem Brandverhütungsingenieur in den genehmigten Bebauungsplan einzutragen. Da unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung unterschiedliche Richtwerte für den Löschwasserbedarf bestehen (DVGW-Arbeitsblatt W 405), ist frühzeitig beim OOWV der mögliche Anteil (rechnerischer Wert) des leitungsgebundenen Löschwasseranteils zu erfragen, um planungsrechtlich die Erschließung als gesichert anerkannt zu bekommen.	Zur Kenntnis genommen.
26.	Deutsche Post AG - Bauen GmbH Niederlassung Bremen	-	Fehlanzeige	-
27.	Ev.-luth. Kirchengemeinde	-	Fehlanzeige	-
28.	Kath. Kirchengemeinde	-	Fehlanzeige	-
29.	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	-	Fehlanzeige	-
30.	Ostfriesische Landschaft	27.08.2014	Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen
			Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Bau- denkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden.	Ein entsprechender Hinweis wurde in der Planunterlage mit aufgenommen.
			Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135), § 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.	Zur Kenntnis genommen.
31.	GLL Meppen - Staatliche Moorverwaltung	-	Fehlanzeige	-

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den VA am 15.04.2015 Beschlussvorschläge für den Rat am 20.04.2015
32.	Landschafts- und Kulturbauverband Aurich	-	Fehlanzeige	-
33.	Nds. Landesforsten - Forstamt Neuenburg	26.08.2014	<p>Hinsichtlich des östlich des Plangebiets liegenden Waldes weise ich nochmals auf den notwendigen Mindestabstand von einer Baumlänge (ca. 30 m) vom Waldrand zur Baugrenze hin.</p> <p>Anmerkung der Stadt: Das Forstamt wies mit Schreiben vom 25.06.2014 auf den Abstand hin. Das Schreiben hatte folgenden Inhalt:</p> <p>Im Osten grenzt nördlich des Grenzweges ein Wanderweg an das Plangebiet, daran schließt sich Wald i.S. des § 2 (3) des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldG) an. Bei dem Wald handelt es sich um einen ca. 0,85 ha großen Birkenwald aus Naturverjüngung im Dickungsstadium. In seiner Verlängerung nach Nordosten befindet sich ein Gewässer.</p> <p>Grundsätzlich ist ein Mindestabstand vom Waldrand zur geplanten Baugrenze notwendig. Dieser wird beim jetzigen Planungsstand allerdings nicht erreicht. Waldränder sind wegen ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sowie aus Gründen der Erholung und des Brandschutzes grundsätzlich von jeder Bebauung freizuhalten. Auch im Interesse des Waldbesitzers, dessen Wald an eine Bebauung angrenzt, ist eine zukünftige Belastung mit Problemen der Verkehrssicherung und sind Erschwernisse in der Waldbewirtschaftung zu vermeiden. Zwischen einer zukünftigen Bebauung und dem Wald ist deswegen ein Abstand von mindestens einer Baumlänge (ca. 30m) erforderlich.</p>	<p>Der geforderte Abstand kann nicht eingehalten werden. Der Abstand zwischen der festgesetzten Baugrenze, wo max. die Wohngebäude angrenzen können, und dem Waldrand in östlicher Richtung beträgt derzeit 17,00 m. Gesetzliche Abstandsvorgaben, z.B. aus der Nds. Bauordnung sowie dem Nds. Waldgesetz liegen nicht vor. Lediglich weist das Nds. Nachbarrechtsgesetz in § 58 Absatz 1 auf Mindestabstände von Gehölzen zu Waldungen hin, die bei 8,00 m liegen. Des Weiteren liegt hier eine besondere Situation vor: zum einen grenzt an das neue Baugebiet ein Wanderweg als Verbindung zwischen Jannburger Weg im Nordosten und Grenzweg im Südwesten, der vom Baulasträger, eben die Stadt Wiesmoor, unterhalten und stets in einem verkehrssicheren Zustand gehalten werden muss, wo auch dann rechtmäßig die regelmäßige Baumkontrolle dazu gehört. Zum anderen handelt es sich bei dem Waldgrundstück um das Eigentum der Stadt Wiesmoor, die dann letztendlich auch für die Bewirtschaftung und Unterhaltung des Waldes eigenverantwortlich zeichnet. Probleme der Verkehrssicherung und Erschwernisse in der Waldbewirtschaftung liegen somit einzig und alleine bei der Stadt Wiesmoor. Konkrete Gefahren sind nicht zu erkennen, die öffentliche Sicherheit ist gewährleistet.</p> <p>Aufgrund dieser besonderen atypischen Situation hat es in dieser Angelegenheit Ende November 2014 Gespräche zwischen Forstamt (Herr Krause), der Waldbehörde des Landkreises (Herr Orlik) und dem Planungsamt des Landkreises (Herr Wienekamp) sowie der Stadt (Herr Bohlen) gegeben. Mit Mail vom 01.12.2014 teilt das Forstamt dann mit, „dass <i>zwischen der geplanten Bebauung und dem östlich davon ge-</i></p>

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den VA am 15.04.2015 Beschlussvorschläge für den Rat am 20.04.2015
				<p><i>genen Wald ein Mindestabstand erforderlich ist. Aspekte der Verkehrssicherung stehen damit besonders im Zusammenhang. Sofern durch Verschiebung der Baugrenze der Mindestabstand von einer Baumlänge, grundsätzlich sind das ca. 30 m, nicht hergestellt werden kann, wäre es aus forstlicher Sicht auch möglich, den jetzigen Waldrand (Steilrand) zurück zu nehmen und auf der Grundlage von standortkundlichen Daten (Boden, Wasserhaushalt) durch eine Neugestaltung des Waldrandes mit Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung, so einen Abstand von mindestens 25 m zwischen der Hauptbaumart (Birke) und der vorgesehenen Bebauung zu erreichen.“</i></p> <p>Unter forstlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen wird die Stadt Wiesmoor in Zusammenarbeit mit dem Forstamt eine Neugestaltung des Waldrandes herstellen, so dass ein Mindestabstand von 25 m erreicht wird.</p>
34.	Landesjägerschaft Niedersachsen e. V	-	Fehlanzeige	-
35.	Jägerschaft Aurich, z. H. Herrn Onno Reents	-	Fehlanzeige	-
36.	Hegering Bagband, z. H. Herrn Dieter Collmann	-	Fehlanzeige	-
37.	Freiwillige Feuerwehr Wiesmoor, z. H. Herrn Behrends	-	Fehlanzeige	-
38.	Chemisches Untersuchungsamt Emden	-	Fehlanzeige	-
39.	Bund f. Umwelt- und Naturschutz, Deutschland	-	Fehlanzeige	-

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den VA am 15.04.2015 Beschlussvorschläge für den Rat am 20.04.2015
40.	Biologische Schutzgemeinschaft Hunte Weser-Ems e. V. (BSH)	-	Fehlanzeige	-
41.	Naturschutzbund Deutschland Landesverband Niedersachsen e. V.	-	Sh. Stellungnahme des NABU Wiesmoor/Großefehn	Zur Kenntnis genommen
42.	Naturschutzverband Niedersachsen e. V.	-	Fehlanzeige	-
43.	BUND Regionalverband Ostfriesland	-	Fehlanzeige	-
44.	Naturschutzbund Wiesmoor/Großefehn, z. H. Herrn Wensel	13.09.2014	Zu dem o. a. beantragten Vorhaben nehmen wir für den Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Niedersachsen e. V., 30169 Hannover, wie folgt Stellung: Der Naturschutzbund Deutschland (NABU) hat gegen die o. a. Maßnahme grundsätzlich keine Einwände. Ablehnen müssen wir allerdings den Plan, sämtliche vorhandenen Großbäume im Gebiet zu beseitigen, z. B. wird nicht begründet, warum die Baumhecke HFB auf dem Flurstück 49/3 unbedingt entfernt werden muss, obwohl hier gar keine Neubauten vorgesehen sind. Diese Baumhecke setzt sich aus mindestens 80 Jahre alten Rotbuchen (<i>Fagus sylvatica</i>) zusammen. Aus der Baumreihe ragt dabei eine Rotbuche mit einem Stammdurchmesser in Brusthöhe von 90 cm heraus. Dieses Gehölz hat neben seinen Funktionen für den Naturhaushalt einen besonders hohen Wert für das Landschaftsbild. Die Baumreihe und besonders der Einzelbaum sind nicht zeitnah wieder herstellbar, sie stellen in Verbindung mit dem alten ortsbildprägenden Gebäude eines der wenigen Sied-	Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Einige Großbäume müssen aufgrund der Straßenführung beseitigt werden. Einige Bäume im Bereich der Straßengrenzen müssen ebenfalls beseitigt werden, da durch den Bodenaustausch das Wurzelwerk in Mitleidenschaft gezogen werden kann. Die Standfestigkeit der Bäume ist auf Dauer nicht mehr gegeben. Die angesprochene Rotbuche kann erhalten werden und wird entsprechend in der Planunterlage des Bebauungsplanes festgesetzt.

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den VA am 15.04.2015 Beschlussvorschläge für den Rat am 20.04.2015
			<p>lungszeugnisse Wiesmoors dar. (s. GOP S. 11 bzw. S. 24).</p> <p>Die vorgesehene Ausgleichspflanzung von doppelt so vielen Laubbäumen kann keinesfalls als Kompensation anerkannt werden. Wo es möglich ist, müssen die alten Bäume erhalten bleiben! Im Baugebiet am Gerstenweg konnten auch einige alte Eichen stehen bleiben, warum hier nicht?</p> <p>Außerdem bitten wir darum, Sorge zu tragen, die geforderten Einfriedungen der Gärten zu den Erschließungsstraßen hin (Vorgartenbereich) mit standortheimischen Hecken, Sträuchern und Bäumen zu gegebener Zeit auf Vollzug zu kontrollieren.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen. Die Kompensationsmaßnahmen sind mit dem Landkreis Aurich abgestimmt worden. Es wird auf das Konzept aus der erneuten öffentlichen Auslegung verwiesen.</p>
45.	Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e. V., z. H. Herrn Marzodko	-	Fehlanzeige	-
46.	Stadt Aurich	-	Fehlanzeige	-
47.	Dorfgemeinschaft Wiesederfehn, z. H. Herrn Gerhard Waltke	-	Fehlanzeige	-
48.	Ortsvorsteher Manfred Cordes	-	Fehlanzeige	-
49.	Sielacht Bockhorn-Friedeburg	-	Fehlanzeige	-
50.	Sielacht Stickhausen	15.09.2014	<p>Das Bebauungsplangebiet A 23 – Wohngebiet Haferweg und die Fläche für die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes liegen außerhalb des Verbandsgebietes der Sielacht Stickhausen.</p> <p>Die Sielacht Bockhorn-Friedeburg ist in diesem Bereich zuständig.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den VA am 15.04.2015 Beschlussvorschläge für den Rat am 20.04.2015
51.	Dorfgemeinschaft Mullberg, z. H. Herrn Alfred Meyer	-	Fehlanzeige	-
52.	Avacon AG Salzgitter	10.10.2014	Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. A 23 sind Belange unserer Gesellschaft nicht betroffen.	Zur Kenntnis genommen.

Bei den Trägern öffentlicher Belange, die sich zur Aufstellung des Bebauungsplans A 23 - Haferweg in der Stadt Wiesmoor nicht geäußert haben, ist davon auszugehen, dass diese keine Wünsche, Anregungen und Bedenken haben. Das Einverständnis zu den Planabsichten der Stadt Wiesmoor wird angenommen.

Von dritter Seite wurde keine Stellungnahme abgegeben. Drei Personen haben die Unterlagen eingesehen.